

Änderung der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 29.03.2019

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Präambel</p> <p>Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013 beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013 beschlossen:</p>
<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Die Stadtbücherei ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei einschl. Internet zu benutzen.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 2 Anmeldung</p> <p>(1) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises bzw. des Reisepasses an. Benutzer, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten.</p> <p>(2) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Höhe ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Satzung zu entnehmen.</p> <p>(3) Der/Die Benutzer/in bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Bestimmungen dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.</p> <p>(4) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>§ 2 Anmeldung</p> <p>unverändert</p> <p>(2) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Höhe ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Gebühr ist unmittelbar vor der Aushändigung des Benutzerausweises bzw. der Verlängerung fällig.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>§ 2a Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Stadtbücherei verarbeitet die für die Büchereiverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten des/der Benutzers/in auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Inhalte der Büchereiverwaltung sind vor allem der Gegenstand der Ausleihe, das Ausleihdatum, die gezahlten und die offenen Forderungen, die Statistik und der Leihverkehr und Bibliotheken.</p> <p>(2) Für diesen Zweck verarbeitet die Stadtbücherei folgende Daten des/der Benutzers/Benutzerin: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse. Bei minderjährigen Benutzern werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter verarbeitet. Mit diesen Daten verbunden werden: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheit, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren und auf Wunsch Ausleihhistorie.</p> <p>(3) Eine Löschung der Daten wird erfolgen betreffend Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse im Monat nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, betreffend die übrigen Daten im Januar des 4. Kalenderjahres nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 3 Benutzerausweis</p> <p>Wer als Benutzer/in zugelassen wird, erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Dieser berechtigt auch zur Nutzung des Internet-PCs und ist bei der Entleiherung von Medien vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann nach Ablauf von 4 Wochen gegen eine Gebühr lt. „Anlage 1“ zu dieser Satzung ausgestellt werden.</p>	<p>§ 3 Benutzerausweis</p> <p>Wer als Benutzer/in zugelassen wird, erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Dieser berechtigt auch zur Nutzung des Internet-PCs und ist bei der Entleiherung von Medien vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann nach Ablauf von 4 Wochen gegen eine Gebühr lt. „Anlage 1“ zu dieser Satzung ausgestellt werden. Die Gebühr ist unmittelbar vor der Aushändigung des Benutzerausweises fällig.</p>

<p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.</p>	<p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 5 Ausleihe</p> <p>(1)) Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen, wobei für bestimmte Mediengruppen Gebühren laut „Anlage 1“ zu zahlen sind.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt für - Bücher, Zeitschriften, CDs, Hörbücher, Konsolenspiele: 4 Wochen - DVD-Filme: 1 Woche</p> <p>(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Ausgeliehene Bücher können gegen Zahlung einer Gebühr lt. „Anlage 1“ zu dieser Satzung vorgemerkt werden.</p> <p>(4) Die Anzahl der von dem/der Benutzer/in auszuleihenden Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.</p> <p>(5) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.</p>	<p>§ 5 Ausleihe</p> <p>(1) Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen.</p> <p>(2) Die Leihfrist - für alle Medien beträgt: 4 Wochen mit Ausnahme der DVD-Filme : 1 Woche</p> <p>(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(6) Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Leihfrist eine automatisch generierte E-Mail-Erinnerung zu erhalten. Dieser Service entbindet die Nutzer/innen nicht von der Pflicht die Leihfristen selbst zu beachten und begründet kein Recht auf Erlass der ggf. anfallenden Versäumnisentgelte.</p> <p>(7) Gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr kann eine künftige Ausleihe vorgemerkt werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Gebühr ist mit Bereitstellung des Mediums fällig.</p>
<p>§ 6 Auswärtiger Leihverkehr</p> <p>Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wermelskirchen vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-</p>	<p>§ 6 Auswärtiger Leihverkehr</p> <p>Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wermelskirchen vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-</p>

Westfalen.	Westfalen. Für jede erfolgreiche Beschaffung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist mit Bereitstellung des Mediums fällig.
<p>§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung</p> <p>(1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>(2) Der/Die Benutzer/in hat den Verlust und festgestellte Mängel der ihr/ihm ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihr/ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p> <p>(3) Bei meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten im Haushalt des/der Benutzer/s/in ist diese/r von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen. Der/Die Benutzer/in ist für alle Schäden an den Medien durch Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung sowie deren Verlust schadenersatzpflichtig. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Entlehene AV Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Beachtung der von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen defekter AV Medien an dem Gerät der/des Benutzer/s/in entstehen.</p> <p>(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.</p>	<p>§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
	<p>§ 7a Benutzung Internet und Kopierer/Drucker</p> <p>Für die Benutzung des Internet-Rechners oder des Kopierers/Druckers wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist unmittelbar nach der Benutzung fällig.</p>

<p>§ 8 Versäumnisgebühren</p> <p>(1) Nach Überschreiten der Leihfrist fallen ohne vorherige schriftliche Ankündigung Versäumnisgebühren pro Medieneinheit an. Für jede schriftliche Erinnerung wird eine pauschale Erinnerungsgebühr berechnet. Werden auf die dritte Erinnerung die entliehenen Medien nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, hat der/dem Benutzer/in zusätzlich zur fälligen Versäumnisgebühr auch den Wiederbeschaffungswert der Medien zu erstatten.</p> <p>(2) Die Höhe der Versäumnisgebühr ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Stadtbücherei erteilt auf Wunsch Quittungen über die entrichteten Gebühren.</p>	<p>§ 8 Versäumnisgebühren und Mahnung</p> <p>(1) Nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche fallen ohne vorherige textliche Ankündigung Versäumnisgebühren pro Medieneinheit an. Die Höhe der Versäumnisgebühr ist der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Gebühr ist 8 bzw. 15 bzw. 29 Kalendertage nach dem Überschreiten der Leihfrist fällig. Die Stadtbücherei erteilt auf Wunsch Quittungen über die entrichteten Gebühren.</p> <p>(2) Nach Fälligkeit jeder Versäumnisgebühr wird eine Mahnung versendet. Hat der/die Benutzer/in eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt, erfolgt die Mahnung per E-Mail, andernfalls wird eine schriftliche Mahnung per Post versandt. Für jede schriftliche Mahnung per Post ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist mit der Versendung der Mahnung fällig. Werden auf die dritte Mahnung die entliehenen Medien nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, hat der/die Benutzer/in zusätzlich zur fälligen Versäumnisgebühr auch den Wiederbeschaffungswert der Medien zu erstatten.</p>
<p>§ 9 Hausordnung</p> <p>(1) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei ist der Inhalt von Taschen auf Verlangen vorzuzeigen, soweit diese nicht in den dafür vorgesehenen Schränken eingeschlossen sind. Die Stadt übernimmt bei Verlust oder Diebstahl in der Stadtbücherei keine Haftung.</p> <p>(3) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. Für den Kauf und den Verzehr von Getränken steht das Lesecafé zur Verfügung.</p>	<p>§ 9 Hausordnung</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Rauchen ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. Für den Kauf und Verzehr von Getränken steht das Lesecafé zur Verfügung.</p>

<p>§ 10 Ausschluss von der Benutzung</p> <p>(1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die/der Benutzer/in von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis gilt 5 Jahre nach der letzten getätigten Ausleihe als beendet.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
	<p>§ 10a Veranstaltungen</p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbücherei wird eine Benutzungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.03.2019.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.03.2019.</p> <p>Die Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am XX.XX.2023.</p>
<p>Anlage 1</p> <p>Benutzungsgebühren</p> <p>a) Jahresbenutzungsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwachsene ab 18 Jahren: 18,00 € 2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren: 6,00 € 3. Kinder und Jugendliche von Stadtpassinhabern und Inhabern der Ehrenamtskarte: 2,00 € 4. Ermäßigungsberechtigte Personen <ul style="list-style-type: none"> - Schüler - Studenten - Auszubildende - Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst Stadtpassinhaber, Inhaber der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte bei Vorlage entsprechender Nachweise: 6,00 € 5. Familien: 30,00€ <p>b) sonstige Benutzungsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benutzung des Internetrechners <ul style="list-style-type: none"> - 30 Minuten: 0,50 € - 60 Minuten: 1,00 € 	<p>Anlage 1</p> <p>Benutzungsgebühren</p> <p>a) Jahresbenutzungsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwachsene ab 18 Jahren: 18,00 € 2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren: 6,00 € 3. Kinder und Jugendliche von Stadtpassinhabern und Inhabern der Ehrenamtskarte: 2,00 € 4. Ermäßigungsberechtigte Personen <ul style="list-style-type: none"> - Schüler/innen - Studierende - Auszubildende - Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst - ehrenamtlich Tätige im Feuerwehrdienst der Stadt Wermeklskirchen Stadtpassinhaber, Inhaber der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte bei Vorlage entsprechender Nachweise: 6,00 € 5. Familien: 30,00€ <p>b) Eintritt für Veranstaltungen je Person: 3,00 € bis 15,00 €.</p>

<p>2. Ausdruck pro DIN A4 Seite (schwarz/weiß): 0,15 € Ausdruck pro DIN A4 Seite (farbig): 0,30 € 3. Bestseller: 2,00 €</p> <p>Versäumnisgebühren</p> <p>Die Versäumnisgebühr gem. § 8 der Benutzungsordnung beträgt für jede ausgeliehene Medieneinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für mehr als eine Woche: 1,00 € - für mehr als 2 Wochen: 2,00 € - für mehr als drei Wochen: 4,00 € <p>Zusätzlich wird für jede schriftliche Erinnerung eine Gebühr von 1,00 € erhoben.</p> <p>Sonstige Gebühren</p> <p>1. Ersatz-Benutzerausweis gem. § 3 der Benutzungsordnung: 2,00 € 2. Vormerkung gem. § 5 der Benutzungsordnung je Medieneinheit: 1,00 € 3. Vermittlungskosten für auswärtigen Leihverkehr gem. § 6 der Benutzungsordnung je positiv erledigter Fernleihe: 2,50 €</p> <p>Eintritt für Veranstaltungen je Person: 2,50 € bis 10,00 €</p>	<p>Verwaltungsgebühren</p> <p>1. Benutzung des Internetrechners - 30 Minuten: 0,50 € - 60 Minuten: 1,00 € 2. Ausdruck pro DIN A4 Seite (schwarz/weiß): 0,15 € Ausdruck pro DIN A4 Seite (farbig): 0,30 € 3. Ersatz-Benutzerausweis gem. § 3 der Benutzungsordnung: 2,00 € 4. Vormerkung gem. § 5 der Benutzungsordnung je Medieneinheit: 1,00 € 5. Vermittlungskosten für auswärtigen Leihverkehr gem. § 6 der Benutzungsordnung je positiv erledigter Fernleihe: 2,50 € 6. Jede schriftliche Mahnung: 1,00 €</p> <p>Versäumnisgebühren</p> <p>Die Versäumnisgebühr gem. § 8 der Benutzungsordnung beträgt für jede ausgeliehene Medieneinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für mehr als eine Woche: 1,00 € - für mehr als 2 Wochen: 2,00 € - für mehr als drei Wochen: 4,00 €
<p>Anlage 2</p> <p>Internetnutzung</p>	<p>unverändert</p>
<p>Anlage 3</p> <p>Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten</p>	<p>unverändert</p>